

Das konsolidierte Bundesrecht elektronisch: juris vs. Nomos

Maximilian Herberger

Erfreulicherweise sind nach einem ersten Überwiegen der elektronischen Rechtsprechungsdatenbanken nunmehr elektronische Gesetzesdatenbanken im Vordringen begriffen (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Informationselementen). Es entspricht dies der primären Bedeutung des Gesetzestextes für die juristische Arbeit und ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Daß in einer Rechtsordnung, die sich nicht als "case law"-dominiert empfindet, die Fallrechtsdokumentationen den Anfang des elektronischen Publizierens markierten, war methodisch ohnehin schwer zu rechtfertigen.

Hinzu kommt ein weiterer, im juristischen Gegenwartsbewußtsein noch nicht adäquat wahrgenommener Nutzen der elektronischen Repräsentation des Gesetzestextes. Wer auf Kohärenz der Interpretationsergebnisse in einem Rechtssystem Wert legt, muß im Prinzip alle Vorkommnisse eines Wortes in einem Textkorpus durchmustern. Von dieser der alten Hermeneutik selbstverständlichen Forderung hatte sich die juristische Zunft aus Unmöglichkeitserwägungen dispensiert. Nun verliert dieser Dispens seine sachliche Grundlage. Einer Renaissance der systematischen Auslegung stehen jedenfalls keine äußerlichen Hinderungsgründe mehr im Weg.

Mit dem Anspruch, das gesamte geltende Bundesrecht (einschließlich des nach dem Einigungsvertrag fortgeltenden Rechts der früheren DDR) in konsolidierter Form auf CD-ROM anzubieten, konkurrieren gegenwärtig juris und Nomos – Grund genug, diese beiden Angebote (auch vergleichend) zu prüfen. Dies geschieht im folgenden mit Blick auf das Bundesrecht unter Ausklammerung des

weitergeltenden Rechts der früheren DDR. Die erfreuliche landesrechtliche Erweiterung bei Nomos, enthalten ist dort noch das Landesrecht von Rheinland-Pfalz, bleibt hier gleichfalls unberücksichtigt.

Für das Marktumfeld zu berücksichtigen ist noch, daß Nomos eine Zusammenarbeit mit dem Rossipaul Verlag pflegt, der in der Reihe "DATAWARE JUS" auf Diskette einzelne Gesetzestexte (GG, BGB) herausgibt. Laut Klappentext entsteht diese Reihe "in enger Zusammenarbeit mit der Nomos Verlagsgesellschaft, einem der führenden juristischen Fachverlage in Deutschland".

Aktualitäts- transparenz

Von allen Anbietern elektronischer Informationen ist zu fordern, daß auf einen Blick der Aktualitätsstand der Datensammlung in Erfahrung gebracht werden kann. Warum sollte diese essentielle Information nicht auf der CD aufgedruckt sein oder wenigstens auf dem Eröffnungsbildschirm erscheinen?

Die Begleitbroschüre zur juris data disc Bundesrecht ist in der postulierten Hinsicht präzise:

"Neuverkündete Rechtsvorschriften sind mit ihren Texten bis einschließlich Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 23 vom 28. Mai 1993 enthalten. Änderungen von Rechtsvorschriften sind bis einschließlich Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 37 vom 24. Juli 1993 bzw. Bundesanzeiger Nr. 187 vom 5.10.1993 vollständig berücksichtigt."

Bei der Nomos CD ist derartige Klarheit nicht so leicht zu gewinnen. In dem (vorläufigen) Benutzerhandbuch steht dazu nichts. Konsultiert man das Datumsregi-

ster, so ist das aktuellste Gesetz das mit Datum vom 22. April 1993.

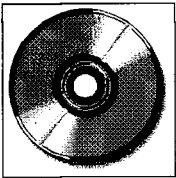
Methode der Texterarbeitung

juris und Nomos gehen bei der Feststellung des Gesetzestextes in gleicher Weise vor. Zugrundegelegt wird die Bereinigung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III. Nachfolgende Änderungen werden dann in den Text eingearbeitet. Gegen diese Verfahrensweise bestehen methodische Bedenken, da das Bundesgesetzblatt Teil III weder deklaratorische noch konstitutive Bedeutung für den Textinhalt der aufgenommenen Gesetze hatte (vgl. zu den Einzelheiten *jur-pc 1993, S. 2259-2261*). Deswegen geht der "Schönfelder" ausweislich der vorangestellten Änderungsketten auch anders vor: Aufgesetzt wird auf der ersten Textfassung eines Gesetzes im amtlichen Verkündungsblatt, danach werden die anschließenden Änderungen eingearbeitet. Ob die unterschiedliche Methode auch zu unterschiedlichen Textfassungen führt, kann in arbeitsökonomischer Weise nur geprüft werden, wenn alle Vergleichstexte elektronisch vorliegen. Da das für den "Schönfelder" unmittelbar bevorsteht, dürfte die Frage bald entschieden sein.

Amtlichkeitsstatus

Was die Amtlichkeit der Texte angeht, stehen juris und Nomos (anders als der erste Anschein es nahelegt) auf gleicher Stufe. Die Broschüre zur juris-CD hält das korrekt fest:

"Die geltenden Texte der Rechtsvorschriften wurden gemäß den



Grundsätzen des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl 1 1958, S. 437 - Anm. d. Red. = jur-pc aktuell 7/1993, iii-iv) vom Bundesminister der Justiz festgestellt. Die Feststellung hat weder konstitutiven noch deklaratorischen Rechtscharakter."

Das "weder konstitutiv noch deklaratorisch" gilt im Ergebnis auch für die Nomos-Texte.

Quantitativer Vergleich

Die beiden CD-ROM's weisen nicht exakt denselben Redaktions-schluß auf, liegen aber so nahe beieinander, daß der Gesamtbestand sich ungefähr decken müßte. Bei näherem Zusehen erweist sich das Unterfangen, als Benutzer einen quantitativen Vergleich (mit dem Ziel der Prüfung auf annähernde Deckungsgleichheit) anzustellen, als nicht ganz trivial. Es läßt sich aber so weit durchführen, daß eine ernste Divergenz zu Tage tritt.

Nomos gibt in der Liste zum Bundesrecht 70.460 Dokumente an, sowie 11.053 Dokumente zum weitergeltenden Recht der früheren DDR.

Bei den Dokumenten zum Bundesrecht zählen die von Nomos so genannten "0-Dokumente" mit. Dazu gehören u. a. Änderungsregister und Inhaltsübersichten.

Um (für den Vergleich mit juris) die Anzahl der Einzelnormdokumente zu ermitteln, müssen mindestens Änderungsregister und Inhaltsübersichten ausgeklammert werden. Es verbleiben dann 68.890 Dokumente für das Bundesrecht. juris weist 83.011 Einzelnormdokumente aus. Mit der entsprechenden Suche kann man die 19.902 Rahmendokumente (mit allgemeinen Informationen zum jeweiligen Gesetz) und die 11.274 Gliederungen ausklammern, es handelt sich also von vornherein um die "Netto-Zahl" der einzelnen Normen.

Man kommt so für das Bundesrecht (ohne weitergeltendes Recht der früheren DDR) zu einer Diffe-

renz von 14.121 Dokumenten zu Lasten von Nomos. Dieser Punkt ist - gerade auch im Interesse der Abnehmer - in höchstem Maße klärungsbedürftig. Denn natürlich darf der Erwerber einer CD, die den Titel "Das deutsche Bundesrecht" trägt, das vollständige Bundesrecht erwarten. Sollte es eine andere Erklärung für

die Divergenz geben als die Unvollständigkeit der Nomos-Scheibe im Bereich des Bundesrechts (wofür gewissermaßen der Beweis des ersten Anscheins spricht), so ist es wohl nicht unangemessen, diesbezüglich eine Bringschuld von Nomos gegenüber der juristischen Öffentlichkeit anzunehmen.

Abb. 1: Suche nach "Computer" bei Nomos

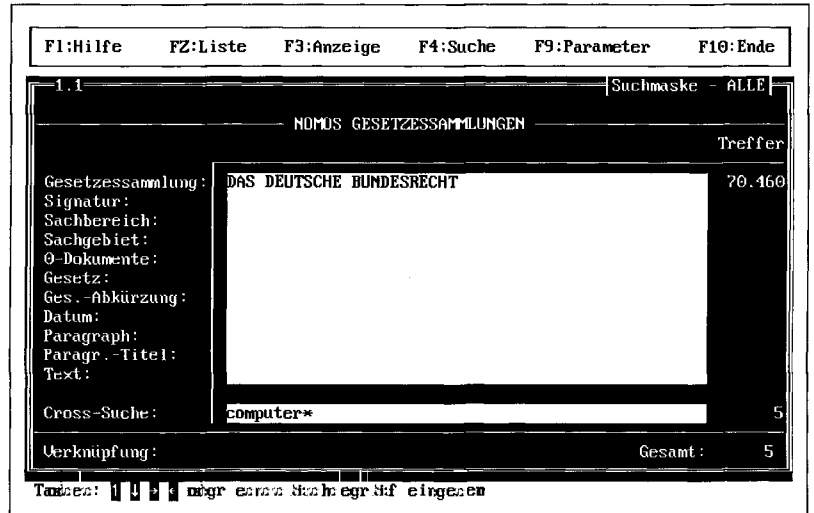


Abb. 2: Ergebnisse 1-3

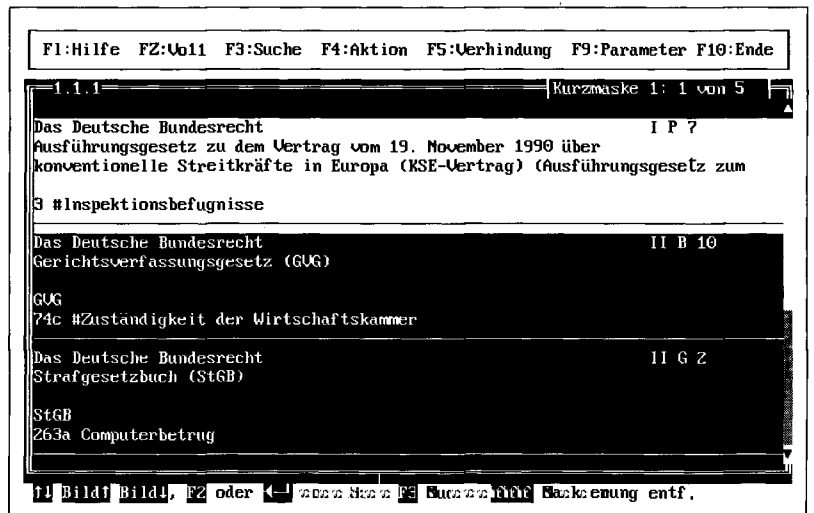
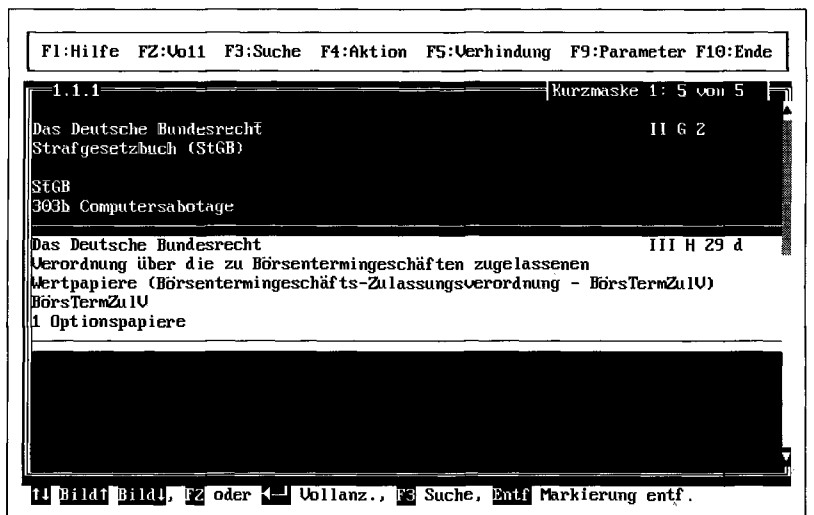
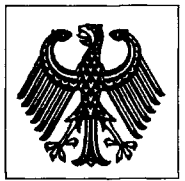
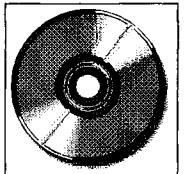


Abb. 3: Ergebnisse 4-5





Der Vollständigkeit halber muß angemerkt werden, daß trotz des eben dargelegten Zahlenverhältnisses der juris-Bestand wohl nicht einfach eine Obermenge zum Nomos-Bestand ist. So hat etwa juris zur TA-Luft nur ein Rahmendokument. Nomos hingegen verfügt auch über den Text.

Einzelprüfung auf Vollständigkeit

Wenn beide CD-ROM's das deutsche Bundesrecht vollständig im Volltext enthalten, müßte die Suche mit einem beliebigen

Suchwort dieselben Dokumente zu Tage fördern. Unterschiede in den Trefferlisten können dann nur noch durch den unterschiedlichen Redaktionsschluß oder durch Lücken im Datenbestand zu erklären sein. Machen wir die Probe auf's Exempel mit einer Suche nach "Computer".

Bei Nomos ergibt das fünf Treffer (vgl. den Suchbildschirm als Abb. 1 und die beiden Ergebnisbildschirme als Abb. 2 und 3).

Die Suche bei juris führt zu 30 Treffern (vgl. hierzu den Suchbildschirm als Abb. 4 und die beiden Ergebnisbildschirme als Abb. 5 und 6).

Läßt man die bei juris auf die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes entfallenden Treffer außer acht (Nomos hat diese Änderungen noch nicht berücksichtigt) und übergeht die Inhaltsübersichten in der juris-Trefferliste, so bleibt immer noch eine nennenswerte Divergenz, die die eben global wahrscheinlich gemachte Annahme von Lücken auf der Nomos-CD stützt.

Abb. 4: Suche nach "Computer" bei juris

F1=Hilfe F2=Ende F3=Expert F4=Neu ←=Suche F5=Logik F6=Register F7=übers. | Anz.
F8=Dokument zeigen ESC=Zum ersten Eingabefeld ti=Schreibmarke bewegen

NORMKOMPLEX:
EINZ. UORSCHR.: UND

TEXT: UND computer* 30
(Suchwort) UND

ART: RAHMEN GLIEDERUNG EINZELNUMR
DATUM: UND DATUM - - VON - BIS

SÄCHGEB. BGBl.: UND
FUNDSTELLE: UND
TYP: UND

ÄNDERUNGEN: UND
ZITIERUNGEN: UND
RECHTSGRUNDL.: UND

TREFFER: 30

Meldungen: Suchwort(auch mehrere): Alle Normen, die Suchwort enthalten

F1=Hilfe F2=Anfang F3=Expert/Suche F4=Neue Suche F5=Dokument anzeigen F10=Mark
ESC=Suche F1=Zeile auf/ab Bildf1=Seite vor/rück F9=Druck/Speich ←=Vollformat

Juris-Abkürzung	Überschrift	Datum
KSEUtrAG	KSEUtrAG § 3	1992-01-24
GOA 1982	GOA 1982 Anlage Gebührenverzeichnis für arzdtli*	1988-06-10
KosmetikU	KosmetikU Anlage 1 (zu § 1) Stoffe, die bei de*	1992-12-18
FähbchstU	FähbchstU § 5 Förderungshöchstdauer an wissen*	1992-11-05
GUG	GUG § 74c	1993-01-11
BörsTermZuU	BörsTermZuU § 1 Optionspapiere	1988-03-10
UZG	UZG Anlage (zu § 2 Abs. 3 des Warenzeichenges*	1991-12-19
WZSchBek 1992-12*		1992-12-09
UrhG	UrhG § 2 Geschützte Werke	1993-06-09
UrhG	UrhG Achter Abschnitt Besondere Bestimmungen f*	1993-06-09
UrhG	UrhG § 69a Gegenstand des Schutzes	1993-06-09
UrhG	UrhG § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhä*	1993-06-09
UrhG	UrhG § 69c Zustimmungspflichtige Handlungen	1993-06-09
UrhG	UrhG § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürf*	1993-06-09
UrhG	UrhG § 69e Dekompilierung	1993-06-09
UrhG	UrhG § 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschrif*	1993-06-09
UrhG	UrhG § 137d Computerprogramme	1993-06-09

Meldungen: Dokument: 1 von: 30

Textgestalt

Ein besonders guter Prüfstein für die Korrektheit von Arbeitsabläufen bei der Gesetzeskonsolidierung ist das "Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge" vom 18. Juli 1979 (BGBl. I 1979, S. 1061). Hier hat der Gesetzgeber (sicher in kritikwürdiger Technik, vgl. Schwab JZ 1980, S. 37f.) ohne Einzeländerungsanweisungen u. a. folgenden Ersetzungen angeordnet:

- Statt "unehelich" das Wort "nichtehelich";
 - Statt "elterliche Gewalt" die Worte "elterliche Sorge";
 - Statt "elterliche Gewalt über" die Worte "elterliche Sorge für".
- juris (bzw. das Bundesministerium der Justiz) ist bei der Ausführung dieser Anweisungen über's Ziel hinausgeschossen und hat Art. 6 GG gleich mitgeändert. Absatz 5 lautet dort:

"Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die

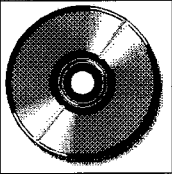
Abb. 5: Ergebnisse 1-17

F1=Hilfe F2=Anfang F3=Expert/Suche F4=Neue Suche F8=Dokument anzeigen F10=Mark
ESC=Suche ti=Zeile auf/ab Bildfi=Seite vor/rück F9=Druck/Speich ←=Vollformat

Juris-Abkürzung	Überschrift	Datum
StGB	StGB Inhaltsübersicht	1992-07-15
StGB	StGB Inhaltsübersicht	1992-07-27
StGB	StGB § 263a Computerbetrug	1987-03-10
StGB	StGB § 303b Computersabotage	1987-03-10
BInfEausbU	BInfEausbU § 9 Gesellenprüfung	1987-12-28
BInfEausbU	BInfEausbU Anlage (zu § 5) Ausbildungsrahmenpl*	1987-12-28
RechUUU 1987	RechUUU 1987 Anlage 1	1991-02-27
ChemG	ChemG Anhang 1 (zu § 19a Abs. 1) Grundsätze de*	1991-06-05
ReproAusbU	ReproAusbU § 3 Ausbildungsberufsbild	1981-05-05
ReproAusbU	ReproAusbU Anlage (zu § 4) Ausbildungsrahmenpl*	1981-05-05
WiInfoPrU	WiInfoPrU § 6 Ergänzungsfächer	1993-12-20
SchÖffzAusbU	SchÖffzAusbU Anlage 3 (zu § 18 Abs. 2) Anforde*	1992-01-15
EWGRL 250/91		1991-05-14

Meldungen: Dokument: 18 von: 30

Abb. 6: Ergebnisse 18-30



gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

Und die sich anschließende Fußnote vermerkt: *“Die Bezeichnung ‘uneheliche Kinder’ wurde in ‘nichteheliche Kinder’ geändert gem. Art. 9 § 2 Nr. 1 G v. 18.7.1979 1 1061 mWv 1.1.1980.”* Nun konnte aber das Gesetz von 1979 das Grundgesetz nicht ändern, worauf Schwab schon 1980 hingewiesen hat (JZ 1980, S. 37 f.). Art. 6 des Grundgesetzes spricht also nach wie vor von *“unehelichen Kindern”*. (In diesem Fall hat die Nomos-CD den korrekten Text).

Eine Suche mit *“unehelich*”* auf der Nomos-CD führt zu neun Treffern. Einer davon ist (korrekterweise) Art. 6 GG. Bei drei anderen findet sich der folgende Fußnotenhinweis: *“FN: Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1243 – abgedruckt unter II C 10 S. 399) verwendet der Gesetzgeber generell den Ausdruck ‘nichtehelich’”*.

Das ist immerhin ein Hinweis auf die korrekte Sachlage, wenn auch nicht unter Verweis auf das einschlägige *“Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge”*.

In den restlichen Fällen ist bei Nomos *“unehelich”* stehengeblieben. Diskutabel ist das allenfalls für Art. 208 EGBGB, wo vom Status *“eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes”* gehandelt wird, weil diese Vorschrift auf einen zurückliegenden Zustand rekurriert, ansonsten aber nicht. (juris hat auch hier *“nichtehelich”*).

Noch schlimmer sieht es auf der Nomos-CD hinsichtlich des Begriffs *“elterliche Gewalt”* aus. Die Suche *“elterlich* neben1 gewalt”* erbringt 11 Treffer (darunter drei aus dem BGB), wo überall ohne klärenden Hinweis noch von *“elterlicher Gewalt”* die Rede ist. (Der insoweit fehlerhafte BGB-Text ist dann natürlich auch in die eingangs erwähnte, aus der Koopera-

tion mit Nomos stammende elektronische BGB-Edition des Rossipaul Verlags gewandert.) Einzelbeobachtungen zur Textgestalt, wie die hier vorgetragenen, ermöglichen selbstverständlich keine Generalisierung. Sie zeigen aber (obwohl an dieser Stelle ein sachlich-juristischer Fehler nicht zu besorgen ist), daß das oft blinde Vertrauen der juristischen Zunft auf nicht-amtliche konsolidierte Gesetzestexte (seien sie nun elektronischer oder papierner Art) methodisch anfechtbar ist.

Fundstelle nachschlagen

Nicht immer hat der Jurist Suchprobleme in Gesetzestexten. Häufig will er auch (*“nur”*) eine Fundstelle nachschlagen. Schon bei der vergleichenden Betrachtung der Suchmasken fällt auf, daß juris ein Feld *“Fundstelle”* vorsieht, Nomos hingegen nicht. Die einzige Suchmöglichkeit nach einer Fundstelle, die bei Nomos gegeben zu sein scheint, ist eine Abstandssuche, die für die Fundstelle *“BGBI I 1986, 192”* im Textfeld folgendermaßen aussieht: *“1986 neben1 BGBI neben1 I neben2 192”*. Abgesehen von Eingabeaufwand und Zeitverhalten einer derartigen Abstandssuche ist das Ergebnis nicht punktgenau: Gefunden werden neben der *“Pflanzkartoffelverordnung”* auch alle expliziten Referenzen auf diese Verordnung, die den Bedingungen der Suche genügen.

Hypertext

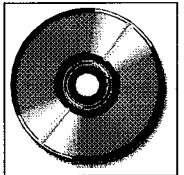
Weder die juris data disc noch die Nomos-CD bieten echten Hypertext. Während aber juris gar nicht erst den Versuch unternimmt, diesen Umstand schönzureden (und bereits an CD-ROMs mit Hypertext arbeitet), unternimmt das Nomos-Handbuch den Versuch, einen Gegensatz zwischen der Aufbereitung als *“Hypertext”* oder als *“klassische Datenbank”* zu konstruieren:

“Der Entscheidung, die Nomos Gesetzessammlungen als ‘klassische’ Datenbankanwendung auf CD anzubieten, liegt die Überzeugung zugrunde, daß ‘klassische’ Datenbankanwendungen durch die Eingabe- und Verknüpfungsmöglichkeiten von Suchkriterien hinsichtlich Schnelligkeit und ‘zielgenauer’ Selektion nach wie vor große Vorteile gegenüber Hypertext-Anwendungen besitzen” (S. 14).

Diese Erwägungen verfehlen das Problem, weil die beiden Aufbereitungsarten sich – wie zahlreiche Anwendungen (und demnächst auch der elektronische *“Schönfelder”*) beweisen – überhaupt nicht ausschließen. Sie können also nebeneinander angeboten werden. Je nach Problemlage entscheidet dann der Benutzer, welcher der beiden Zugangsarten er sich bedienen will, denn problembezogen haben beide ihre spezifischen Vorteile.

Hypertext-Surrogat

Im übrigen ist das Verdikt über die Hypertext-Aufbereitung nicht ganz konsequent, weil die Nomos-CD mit der Querverweissuche eine Art *“Hypertext-Surrogat”* vorsieht. Nur ist von der Anzahl der dabei zu betätigenden Tasten her diese Suchart im Vergleich zu echtem Hypertext dem Benutzer nicht zumutbar. Und außerdem bringt die Querverweissuche im Fall des Binnen-Querverweises von Gesetzesbestimmung zu Gesetzesbestimmung keine befriedigenden Ergebnisse. Wer etwa in der *“Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz”* auf den Querverweis zu § 7 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes stößt, hat keine Chance, diesem Querverweis mit der Querverweissuche nachzugehen. (Zusätzlich weist das Handbuch – seltsame Duplizität der Ereignisse zum LSK-CD-ROM-Handbuch – gerade bei der Beschreibung der Querverweissuche einen Fehler auf: S. 58 ist fälschlicherweise das Dialogfenster für den Export einmontiert.)



Abbildungen, Tabellen etc. bei juris

Obwohl man schon der kleinen Broschüre, die der juris data disc Bundesrecht beiliegt, entnehmen kann, daß die CD-ROM Teile des

Bundesrechts als "nicht darstellbar" ausklammert, erweckt doch die Bezeichnung "Bundesrecht" anderweitige Erwartungen. Deshalb gilt es festzuhalten, daß "bildliche Darstellungen und Formulare, Tabellen, die auf Grund ihrer Breite auf einem Bildschirm nicht sinnvoll dargestellt werden können, technische Anweisungen,

Formeln etc." von der elektronischen Darstellung ausgenommen sind. (Für Formeln gilt das nicht einschränkunglos, manche werden transskribiert.)

Dazu drei Beispiele:

"GrÄndStVtr BW/HE Anlage (zu Artikel 1 Abs. 2) Anlage zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze Fassung: 1983-03-18 (Inhalt: nicht darstellbarer Lageplan, Fundstelle: BGBI. 1 1983, 954)."

"BUZAV Anlage (zu § 2 Abs. 1) Berechnung der Kennziffern der Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen - Bekanntmachung Nr. 1/69 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 23. September 1988 - Fassung: 1990-10-29 (Inhalt: Nicht darstellbarer Vordruck, Fundstelle: BGBI. I 1990, 2397)."

"Beamt/BesRÄndG 3 - Anlage B (zu Artikel IX § 1 Abs. 3) Fassung: 1969-05-14 (Inhalt: nicht darstellbare Tabelle, Fundstelle: BGBI. I 1965, 1018; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)."

Auch ein weiterer "Multimedia-Prüfstein" für das elektronische Bundesrecht, die Verkehrszeichen, führt zur Meldung "nicht darstellbar" (vgl. Abb. 7).

Ein Eindruck vom möglichen Umfang der Auslassungen ist mit der Suche nach "darstellbar" zu gewinnen (893 Treffer). Das Suchwort "nicht" kann zur Präzisierung leider - da Stopwort - nicht beigefügt werden.

Die beiliegende Broschüre empfiehlt für den Fall, daß man auf eine solche Auslassung stößt, den Rückgriff auf die amtliche Fundstelle:

"In allen Fällen, in denen eine Information nicht dargestellt werden kann, werden Sie auf die amtliche Fundstelle hingewiesen, bei der die am Bildschirm nichtdarstellbare Information abgedruckt ist."

Diese Arbeitsweise erfordert einen Mischarbeitsplatz mit dem Bundesgesetzblatt auf Papier, Microfiche oder in faksimilierter Form auf CD-ROM.

Abb. 7: StVO § 39 bei juris

F1=Hilfe F2=Anfang F3=Suche F4=Neue Suche F5=Suchwort F7=Übers. F10=Mark
t i + ←Wechsel Bild1/Bild1/Pos1/Ende=Blättern F9=Ausgabe ESC=Sucheingabe

StVO § 39 Verkehrszeichen
Fassung: 1992-03-19

(1) Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Pflichtzeichen. Auch Zusatzschilder sind Verkehrszeichen. Die Zusatzschilder zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Zeichnungen oder Aufschriften. Sie sind dicht unter den Verkehrszeichen angebracht. Verkehrszeichen und Zusatzschilder können, auch gemeinsam, auf einer Trägerfläche angebracht werden. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen und Zusatzschildern können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Simbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Lichter erzeugt werden.

(1a) Verkehrszeichen können auf einem Fahrzeug angebracht werden. Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.

(2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

(3) Werden Simbilder auf anderen Verkehrsschildern als den in §§ 40 bis 42 dargestellten gezeigt, so bedeuten die Simbilder:
... (Zeichen nicht darstellbar, BGBI. I 1992, 679)
Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

Meldungen: Logische Texte Dokument: 46 von: 62

F1: Hilfe F2: Kurz F3: Suche F4: Aktion F5: Verbindung F9: Parameter F10: Ende

1.1.1 Vollanzeige: 1 von 2

b) Die durchgehende Linie kann auch Fahrbahnbegrenzung sein. Dann soll sie den Fahrbahnrand deutlich erkennbar machen. Bleibt rechts von ihr ausreichender Straßenraum frei (befestigter Seitenstreifen), so ordnet sie an:

(siehe Abbildung: 1)
Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

(siehe Abbildung: 2)
Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse

(siehe Abbildung: 3)
Radfahrer

(siehe Abbildung: 4)

14 Bild1 Bild1 →, ← oder ← Kurzanze., → Suche, [F10] Markierung entf.

Abb. 8: StVO § 39 bei Nomos

F1: Hilfe F2: Kurz F3: Suche F4: Aktion F5: Verbindung F9: Parameter F10: Ende
Bilder wählen, u.a.

b) Die durchgehende Linie kann auch Fahrbahnbegrenzung sein. Dann soll sie den Fahrbahnrand deutlich erkennbar machen. Bleibt rechts von ihr ausreichender Straßenraum frei (befestigter Seitenstreifen), so ordnet sie an:

(siehe Abbildung: 1)
Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

(siehe Abbildung: 2)
Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse

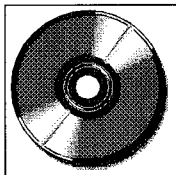
(siehe Abbildung: 3)
Radfahrer

(siehe Abbildung: 4)

Bilder	Alt-I
Bildseite...	
Abbildung 1	
Abbildung 2	
Abbildung 3	
Abbildung 4	
Abbildung 5	
Abbildung 6	
Abbildung 7	
Abbildung 8	
Abbildung 9	
Abbildung 10	
Abbildung 11	
Abbildung 12	
Abbildung 13	
Abbildung 14	

Menü: [F1] [F2] [F3] ← ausgewählte Funktion ausführen

Abb. 9: Auswahlliste für die Abbildungen



Abbildungen, Tabellen etc. bei Nomos

Nomos geht in Richtung auf die Integration der Gesetzelemente, die nicht "glatter" Text sind,

weiter als juris. Die Abbildungen 8-10 (Abb. 8 und 9 siehe Seite 2525) demonstrieren am Beispiel der Verkehrszeichen, wie sich das für den Benutzer darstellt.

Indessen ist auch die Nomos-CD nicht vollständig, was die Nicht-Textelemente angeht. Es fehlen etwa, um nur einige Beispiele zu nennen: In der "Schaumwein-

Branntwein-Verordnung" die Anlagen 1 und 3, im "Gesetz zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes" die Planzeichnungen in den Anlagen, in der "Anordnung des Bundespräsidenten über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr" das Kennzeichnungsmuster. Quantitativ annähernd bestimmen kann man die Anzahl der Auslassungen mit der aus Abb. 11 ersichtlichen Suche. In der Ergebnismenge sind auch nicht abgedruckte Texte enthalten, ein nennenswerter Anteil jedoch entfällt auf Auslassungen bezüglich nicht-textlicher Elemente.

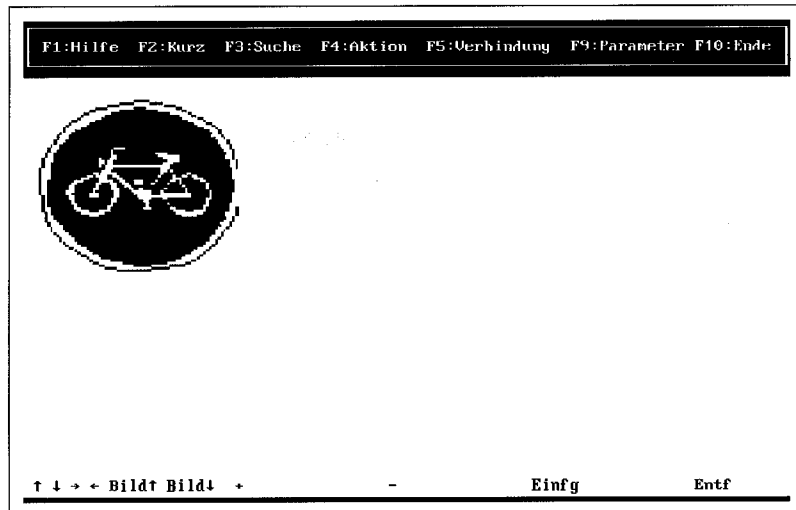


Abb. 10:
Ein Verkehrs-
zeichen

Formeln

juris praktiziert bei der Umsetzung von Formeln, falls sie nicht auch in die Rubrik "nicht darstellbar" fallen (vgl. z. B. KrWaffKontrG Anlage zu § 1 Abs. 1), eine nicht risikolose Transskriptionstechnik, wie etwa das Beispiel aus der "Verordnung über die Bewertung stiller Beteiligungen gemäß § 25d Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" vom 14.12.1988 (BGBl I 1988, S. 2237) zeigt (vgl. Abb. 12). Nomos bildet manche der komplizierteren Formeln als Graphik ab, was aus Gründen der Eindeutigkeit den Vorzug verdient. Die von juris transskribierte Formel erscheint dementsprechend bei Nomos so wie in Abbildung 13 (auf der Folge-seite). Leider hält Nomos die Graphik-Realisierung der Formeln nicht konsequent durch, sondern bietet verschiedentlich auch Transskribierungen.

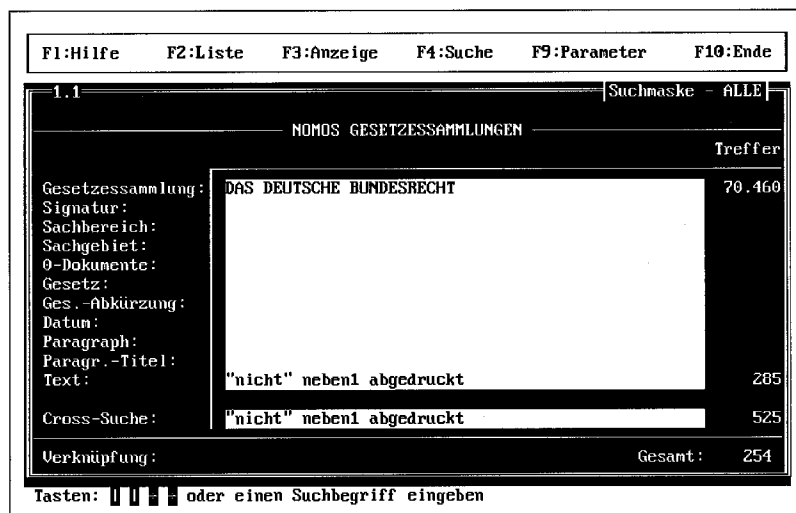


Abb. 11:
Suche nach dem
Vermerk "nicht
abgedruckt" bei
Nomos

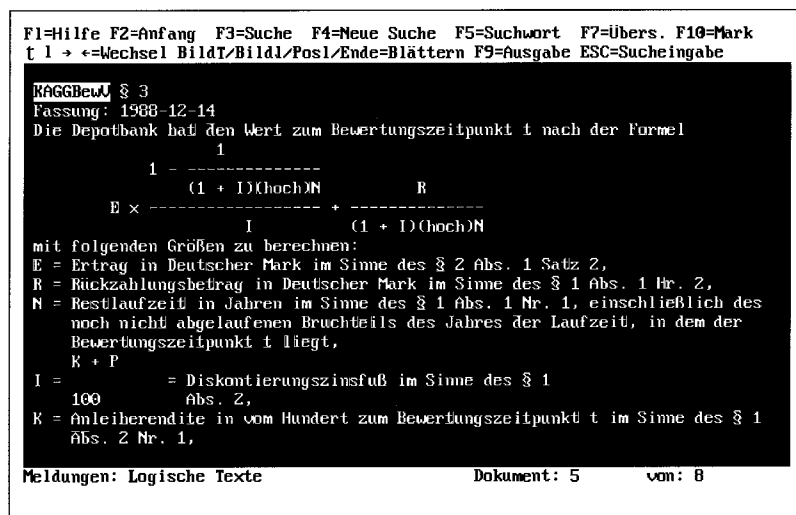
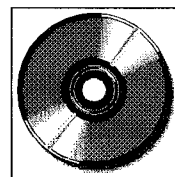


Abb. 12:
Berechnungs-
formel aus der
KAGGBewV bei
juris

Export-Großzügigkeit: juris +/-Nomos -

juris und Nomos unterscheiden sich beim Datenexport hinsichtlich des dem Kunden gegenüber gezeigten Vertrauens drastisch. Soweit ersichtlich, hat juris keinerlei Beschränkung eingebaut. Das BGB etwa ließ sich ohne weiteres exportieren. Diese



Großzügigkeit hat zwar dazu geführt, daß der juris-Text (samt aller Fußnoten, was den Herkunftsbeweis führt), ohne daß juris gefragt worden wäre, als Data Becker-Produkt in Kaufhäusern erworben werden kann. Bleibt trotzdem zu hoffen, daß juris seine bisherige großzügige "Export-Politik" beibehält. Die rechtstreuen Kunden werden es danken.

Ganz anders bei Nomos: Wer (um beim Beispiel zu bleiben) versucht, das BGB zu exportieren, erhält nach § 6 (auch aufgehobene Paragraphen zählen mit!) die "rote Karte" in Gestalt folgender Meldung:

"Ausgabelimit erreicht – Mit der aktuellen Suchanfrage kann keine weitere Ausgabe gestartet werden."

Besonders ärgerlich ist, daß das Programm auch beim Einzelexport markierter Datensätze aus einer Trefferliste unerbittlich Buch führt und beim zehnten Dokument das Ausgabelimit durchsetzt. Dann muß man eine neue Suche aufsetzen, um wieder exportieren zu können. Da das Handbuch zu dieser Einschränkung nichts sagt, kann man darin mit Fug und Recht eine unzulässige Einschränkung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs sehen.

Einzelkritik Nomos: Geltungsprobleme

Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Nomos-Bestandes fielen Fehler auf. Selbstverständ-

lich lassen sich diese Einzelbeispiele nicht einfach "hochrechnen". Trotzdem geben sie Anlaß, die Frage der Qualitätssicherung aufzuwerfen.

Beispiel 1:

Kostenverordnung für die Überprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Diese Kostenverordnung vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162) ist bei Nomos (Signatur III B 12 z) mit dem letzten Änderungsstand 30. Mai 1989 verzeichnet. Indessen gilt diese Verordnung nicht mehr. Sie wurde in § 4 der Kostenverordnung für die Überprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944) aufgehoben.

Beispiel 2:

Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Ostsee durch Schiffe

Diese Verordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 321) ist bei Nomos (Signatur VI F 10 1) mit dem letzten Änderungsstand 18. Oktober 1988 ohne Hinweis darauf verzeichnet, daß die Verordnung durch § 5 Abs. 2 der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung (BGBl. II 1990 S. 1378) aufgehoben worden ist. (Diese 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung bei Nomos zu finden, ist mir nicht gelungen.)

Beispiel 3:

Verordnung über den Telekommunikationsverkehr mit dem Ausland

Diese Verordnung (Nomos-Signatur VI H 10 v) vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 119) ist, so vermerkt es die juris data disc, "auf-

geh. durch § 65 Abs. 1 Satz 1 G v. 8.6.1989 I 1026 mWv 1.7.1991". Und der aktuelle amtliche Fundstellennachweis notiert zu dem diesbezüglichen Gliederungspunkt 9028 (Telekommunikation und Auslandstelekommunikation): "Dort keine bundesrechtlichen Vorschriften mehr vorhanden" (S. 413 Fn. 1) Wenn übrigens der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene amtliche Fundstellennachweis A einen aktuelleren Stand hat als bundesrechtliche CD-ROM's (gegenwärtig ist dies der Fall, er wurde am 31. Dezember 1993 abgeschlossen), empfiehlt es sich, recherchierte Normen an Hand dieses Werkes auf ihre fort-dauernde Gültigkeit zu überprüfen (oder in der juris online-Datenbank eine Differenz-Recherche durchzuführen). Man ist dann zwar immer noch nicht auf dem Stand des aktuellsten, gerade ausgegebenen Bundesgesetzblattes, hat aber die "Sicherheitslücke" verkleinert (und die Anzahl der noch durchzusehenden Bundesgesetzblätter reduziert).

Einzelkritik Nomos: Datenaufbereitungs- probleme

Nomos hat für die elektronische Version die gedruckt vorliegende Fassung sicherlich mindestens teilweise mit OCR-Technologie erfaßt. Das Ergebnis ist zwar recht gut, könnte aber deutlich besser sein, hätte man nur einfachste Plausibilitätskontrollen durchgeführt.

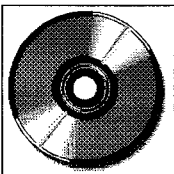
Bereits die BGBl.-Vorkommnisse weisen eine gewisse Variationsbreite auf (von "BGBI" über "BGBI" und "BGBL" bis hin zu "BGBL.L."). Bei "GBL" wiederholt sich das Problem in Gestalt der Modifikation "GBI". (Im übrigen ist auch "GBL" nicht immer korrekt: Es gibt kein "GBL III". Das sind – möglicherweise ebenfalls erfassungsbedingt – wohl Verwechslungen mit "BGBI III". Die Anmerkung sei gestattet, daß der Rezensent bereits vor Jahren bei der Erstpräsentation eines Pro-

Abb. 13: Berechnungsformel aus der KAGGBewV bei Nomos

F1:Hilfe F2:Kurz F3:Suche F4:Aktion F5:Verbindung F9:Parameter F10:Ende

$$E \times \frac{1 - \frac{1}{(1+i)^n}}{i} + \frac{R}{(1+i)^n}$$

↑ ↓ ← Bildt Bildl + - Einfg Entf



totyps der Nomos-CD während des Düsseldorfer Anwaltstages auf diesen Umstand hingewiesen hat.) Weitere, wohl OCR-bedingte Erfassungsvarianten sind:

“Geselischaft” statt “Gesellschaft”; “läßt” statt “läßt”; “ohne” statt “ohne”; “öffenflichen” statt “öffentlichen”; “öffenfliches” statt “öffentliches”; “Wortlauts” statt “Wortlauts”; “Wortlaufs” statt “Wortlauts”.

Es begegnet auch die bekannte “3-1”-Thematik in Gestalt von “Kontrollleiter”, “gestellten Antrags”, “Personengesellschaften”, “nötigenfalls”, “Billigkeit”, “Feststellungen”, “Stilllegung”, “freistellen”, “aufgestellt”, “Schadensfällen” und “Prüfstellen”.

Neben der OCR-Erfassung muß aber auch eine manuelle Datenerfassung stattgefunden haben. Dafür sprechen “Buchstabendreher” wie “moantlich”, “moantlichen”, “Moanten”, “Moants”. In die gleiche Kategorie gehören “Multiplikation” oder “Öffentlichkeit”. Auch “Überleitungsgesetzes” ist wohl ein Tippfehler, ebenso wie “der übelebende Ehegatte” oder “Nnach” (statt “nach”).

Nach der Erfassungsart nicht genau einzuordnen sind Fehler wie “monatlihe” (für “monatliche”), “müsen” (für “müssen”), “näch” statt “nach”.

Ein recht häufig anzutreffendes, die Suche negativ beeinflussendes Problem sind fehlgeschlagene Trennungsaufösungen.

Beispiel:

BGB § 1979

Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche. (ebenso z. B. in BGB § 1985 u. ö.)

Einzelkritik juris: Online-Exportprobleme?

Wer auf der juris data disc Bundesrecht nach dem Mietrechts-

verbesserungsgesetz (juris-Abkürzung: MietRVerbG) sucht, erhält 18 Treffer. Einer davon hat folgendes Aussehen:

“MietRVerbG Art 6
Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
Fassung: 1971-11-04.”

Es handelt sich um den Kopf einer früheren Fassung. Dieser Kopf hätte nicht mit aus der Online-Datenbank exportiert werden dürfen. Der Fehler ist zwar ungefährlich (der aktuelle Text ist korrekt vorhanden), aber für den Benutzer verwirrend. Denn bei einer Suche mit “Zweckentfremdung” stößt er aus dem Mietrechtsverbesserungsgesetz nur auf diesen Kopf ohne Text.

Es scheint sich im übrigen diesbezüglich nicht um einen Einzelfall zu handeln. So findet man weitere in gleicher Weise funktionslose “Köpfe ohne Text”:

“GewO PR

*Allgemeine Gewerbeordnung
Zitierdatum: 1845-01-17*

Fundstelle: GS PR 1845, 41.”

“ABG PR

Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten

Zitierdatum: 1865-06-24

Fundstelle: GS PR 1865, 705.”

Ist mit solchen Dokumenten der Hinweis auf die Aufhebung verbunden (wie etwa beim “Gesetz über die Freizügigkeit (Zitierdatum: 1867-11-01, Fundstelle: BGBI 1867, 55 Fußnote G aufgeh. durch Art. 287 Nr. 14 G 450-16 v. 2.3.1974 I 469 mWw 1.1.1975)”, so läßt sich die Aufnahme in die Datenbank dadurch rechtfertigen, daß auf diese Weise das Außerkrafttreten außer Zweifel gestellt wird. In der Praxis kann man mit der Frage nach einer möglichen Weitergeltung konfrontiert sein, weshalb die entsprechende Antwort nützlich ist. Ein “Schmankerl” in dieser Hinsicht (und zugleich ein Grenzfall) ist übrigens die “Verordnung, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend” (“Zitierdatum: 1855-06-20, Fundstelle: BayBS IV.257, Fußnote Partielles Recht für Bayern und Rheinland-Pfalz (nur Regierungsbezirk Pfalz) V. entbehrlich, § 2 Abs. 2 Nr. 7 BRSG 114-2”). Für

die Aufnahme “textloser” Kopfdokumente allein läßt sich aber eine vergleichbare Rechtfertigung nicht finden.

(Der oben angestellte quantitative Vergleich zur Nomos-CD wird übrigens durch derartige Dokumente nicht beeinflusst, da sie als Einzelnormdokumente nicht mitzählen.)

Einzelkritik juris: Hervorhebung der Suchworte

Für die Orientierung des Benutzers sehr wichtig ist die Hervorhebung der Suchworte in den gefundenen Dokumenten und die Möglichkeit, auf Tastendruck zu der betreffenden Stelle im Dokument zu gelangen. Diese Funktion ist bei juris natürlich implementiert, aber allem Anschein nach nicht fehlerfrei.

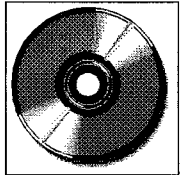
Beispiel:

Suche mit “Würze”. 22 Treffer.

Im Dokument 4 wird mit F5 (der Taste, die normalerweise zum hervorzuhebenden Suchwort springt), keine zu markierende Stelle gefunden. Dasselbe geschieht dann auch bei Dokument 14, 20 und 21. Bei anderen Suchen konnte das Phänomen wiederholt werden. Es beschränkt sich auch nicht auf Worte mit Umlauten (Beispiel: Tomate). Um zu sehen, wie störend dieser Fehler ist, mache man einmal den Versuch, im Dokument 4 die Stelle zu finden, derentwegen sich das Dokument qualifiziert hat.

Einzelkritik juris: Orientierungsprobleme

Mit Blick auf die Erstauflage der juris data disc Bundesrecht wurden einige Orientierungsprobleme beschrieben, die gerade den unerfahrenen Benutzer vor erhebliche Schwierigkeiten stellen (vgl. *jur-pc CD-ROM-Digest 1992, S. 112-114*). Leider ist vieles davon so geblieben, wie es war. Besser geworden ist zwar die Hilfsinformation, mit der



man letzten Endes (fast) immer zum gewünschten Ziel kommt, aber das kostet unnötig Zeit. Deswegen hier noch einmal die Wiederholung einiger Petita:

- *Anders als die Hilfe angibt, kann man bei "Rahmen", "Gliederung" und "Einzelnorm" kein X (Großbuchstabe) eingeben, ein kleines x muß es sein. Da gerade unerfahrene Benutzer dazu neigen, Hilfe-Anweisungen wörtlich zu nehmen, liegt hier ein nicht nur peripheres Problem.*
- *Wer bei "Normkomplex" den korrekten Gesetzesnamen und bei "Einzelvorschrift" die korrekte Bezeichnung der gesuchten Norm eingibt, sollte nicht mit 0 Treffern bestraft werden.*
- *Gewohnte Abkürzungen müssen unterstützt werden. "GWB" ergibt nach wie vor 0 Treffer, "WettbewG" muß es sein. "EGBGB" ergibt 0 Treffer, "BGBEG" muß es sein.*

Und als neue Beobachtung: Warum ergibt der Sucheintrag "BGBEG Art 1" (anders etwa als z. B. GG Art 1) 0 Treffer? (Wie übrigens alle derartigen Artikel-Suchen im Einführungsgesetz zum BGB.) Die Zieldokumente sind selbstverständlich vorhanden.

Einzelkritik juris: Temporäre Verzeichnisse

Die Software legt temporäre Verzeichnisse an. Ob diese nur im Falle von Programmabstürzen oder auch ansonsten stehen bleiben, konnte nicht zweifelsfrei rekonstruiert werden.

Wie dem auch sei: Solche Verzeichnisse müßten samt Inhalt beim nächsten Programmstart entfernt werden. Denn darin können sich nicht unerhebliche Datenmengen "verbergen". Im Falle von "OS-9F893.TMP" waren es immerhin 46 Dateien mit 458 KB.

Fazit

Wer offline elektronisch mit einem konsolidierten Gesamtbestand des Bundesrechts arbeiten will, wird gegenwärtig nicht umhin können, sowohl die juris data disc Bundesrecht wie auch die Nomos-CD zu erwerben.

Mit der juris data disc allein kommt man wegen der dort ausgelassenen "nicht darstellbaren" Teile nicht aus. Die Nomos-CD bietet hier eine (teilweise) Ergänzung.

Umgekehrt wiegen die dargestellten Mängel der Nomos CD so schwer, daß mindestens eine parallele Nutzung der juris data disc zu Vergleichszwecken als angezeigt erscheint.

Das gesamte Bundesgesetzblatt kann man aber gegenwärtig nur in Papierform (oder auf Microfiche) konsultieren, denn beide elektronische Editionen lassen Teile davon aus.

Desiderat: Zertifizierung

Am Ende einer Durchmusterung zweier elektronischer Repräsentationen des Bundesrechts fragt man sich, ob es so bleiben kann, daß die Qualitätskontrolle derartiger Produkte der Privatinitiative überlassen bleibt. Wünschenswert ist das nicht. Vielmehr sollten die gesetzgebenden Instanzen als berufene "Hüter des Gesetzes" entweder selbst die Verantwortung für den elektronischen Gesetzestext übernehmen oder ein Zertifizierungsverfahren einrichten. Ein solches Verfahren könnte in mehreren Stufen entwickelt werden.

Am wenigsten aufwendig sind formelle Prüfungen.

Eine erste (und schon in sich sehr sinnvolle Stufe) sollte der quantita-

tiven Prüfung des Gesamtbestandes gewidmet sein: Für einen gegebenen Zeitpunkt steht nämlich die Gesamtheit der in Geltung stehenden Einzelnormen (überwiegend) fest. Die Anbieter könnten der Zertifizierungsstelle Listen in normierter Form liefern (was gleichzeitig zur Vereinheitlichung der Gesetzesabkürzungen beitragen würde). Sich in Divergenzen ausdrückende Geltungsprobleme sollten transparent gemacht werden.

Eine zweite Stufe könnte die Prüfung des letzten berücksichtigten Änderungsstandes beinhalten, indem jedem Listeneintrag für eine Einzelnorm das letzte Änderungsdatum mitgegeben wird.

Auf einer dritten Stufe könnte nicht nur der letzte Änderungsstand, sondern die Vollständigkeit der Liste der berücksichtigten Änderungen überprüft werden.

Für diese drei ersten Stufen liegt das nötige Material in Gestalt des amtlichen Fundstellennachweises bereit, der ("lediglich") in eine normierte elektronische Form zu überführen wäre, um den Abgleich zu ermöglichen.

Schließlich überschreitet auch die vollständigste Form der Zertifizierung, die Approbation eines konsolidierten Textes nämlich, nicht den Bereich des mit vertretbarem Aufwand Möglichen.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß eine Zertifizierungsstelle wie die hier vorgeschlagene, die selbstverständlich Gebühren für die Erteilung des Zertifikats erheben würde, kostenneutral auszugestalten wäre. Schließlich könnte bei Existenz einer derartigen Institution kein Anbieter ohne das entsprechende Gütesiegel agieren. Und abgesehen davon: Die Sorge um den rechten Text des Gesetzes erfordert Anstrengungen dieser Art, nimmt der Staat die verbindliche Verlautbarung seines Gestaltungswillens auch unter den Bedingungen elektronischer Publikation ernst.